





Liebe Leser,

das Jahr 2023 ist vergangen und wir können trotz aller Krisen gemeinsam einen optimistischen Blick auf das bevorstehende Jahr werfen.

Das vergangene Jahr war schwierig. Doch gerade in Zeiten voller Krisen und Herausforderungen haben wir gesehen, wie wichtig der Zusammenhalt in unserem Landkreis ist. An dieser Stelle möchte ich den vielen Ehrenamtlern im Harz meinen Dank und meine Anerkennung ausdrücken: Sie machen den Landkreis Harz lebens- und liebenswert. Der Landkreis braucht jeden Einzelnen. Sei es ehrenamtlich oder hauptamtlich, im Verein oder im Betrieb, in der Schule oder im Büro, in Hilfsorganisationen oder in der Pflege, bei der Feuerwehr oder der Polizei.

Fast auf den Tag genau vor einem Jahr konnten wir die Ansiedlung von Daimler Truck in Halberstadt verkünden. Der Neubau des DAXnotierten Unternehmens im Industriepark Ost ist die größte Ansiedlung im Harz nach der Wende. Nach dem offiziellen Spatenstich Ende September sehen wir jetzt Schritt für Schritt die Hallen in die Höhe schießen.

Wo Licht ist, ist aber auch Schatten: Am Ende des Jahres schloss die Lungenklinik Ballenstedt ihre Türen. Es wird die Aufgabe im neuen Jahr sein, eine gute und geeignete Nachnutzung zu finden. Das Jahr 2024 wird sicher wieder eine Zeit großer Herausforderungen für jeden einzelnen und uns alle, denn es fängt mit Demonstrationen und Streiks an. Auch die internationalen Krisen bleiben im Landkreis Harz nicht ohne Folgen.

Allerdings gibt es keinen Grund, dass wir den Mut verlieren. So erleben wir aktuell eine Trendwende bei der Entwicklung des Baumbestandes in den Harzer Wäldern. Nachdem die Kahlflächen in den vergangenen Jahren kreisweit stets zunahmen, zeichnet sich langsam eine positive Entwicklung ab. Dank der umfassenden Maßnahmen aller Waldbesitzer sowie durch spendenbasierte Projekte konnte dem Waldsterben in unserem Landkreis massiv entgegengetreten werden. Erste Erfolge sind sichtbar: Die Natur holt sich den Raum zurück, der Harz wird wieder grüner. Bis zum Jahresende sollen weitere rund 2000 Hektar Kahlfläche neu bepflanzt werden.

2024 will der Landkreis Harz seine Städte und Gemeinden aktiv bei der Entwicklung des Wirtschaftsstandorts unterstützen. Das betrifft sowohl die Ausweisung neuer Industrieflächen als auch die Rekrutierung von Arbeitskräften, die in fast allen Branchen händeringend benötigt werden.

Gesucht werden für die Kommunalwahlen Anfang Juni aber auch Frauen und Männer, die sich in den Gemeinde- und Stadträten sowie im Kreistag für die Zukunft vor Ort engagieren. 2024 werden wir einmal mehr die Fähigkeit brauchen, miteinander zu reden.

Möge es den wahlwerbenden Parteien gelingen, Argumente auszutauschen anstatt Anschuldigungen und Ideen anstatt Verwünschungen.

Liebe Leser,

ich wünsche Ihnen und Ihren Familien für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg!

Ihr Thomas Balcerowski Landrat des Landkreises Harz



Aus dem Inhalt



Harzer Kulturlandschaft



Friedensbrücke hob zur Sanierung ab



Lia ist das Neujahrsbaby 2024



Gemeindepsychiatrischer Verbund im Harzkreis

Das nächste Harzer Kreisblatt erscheint am 18. Februar 2024. Künftig erfolgt die Verteilung immer sonntags.

Herausgeber

Landkreis Harz Der Landrat Friedrich-Ebert-Straße 42 38820 Halberstadt

Redaktion/Bezug

Pressestelle des Landkreises Harz Friedrich-Ebert-Straße 42 38820 Halberstadt Telefon: 03941 5970-4208 E-Mail: pressestelle@kreis-hz.de

Layout und Gesamtherstellung

Harzdruckerei GmbH Max-Planck-Straße 12/14 38855 Wernigerode Telefon: 03943 5424-0 E-Mail: info@harzdruckerei.de Internet: www.harzdruckerei.de

Auflage

111 300 Exemplare

Folgen Sie dem Landkreis Harz gern auf **facebook** und **instagram.**





Anzeigenberatung

Wolfgang Schilling, Tel.: 03943 5424-26 Ralf Harms, Tel.: 03943 5424-27

Verteilung

Medien-Service-Harz-Börde GmbH Westendorf 6, 38820 Halberstadt Telefon: 03941 6992-42

Titelfoto

Ausheben der Friedensbrücke mit einem 750 Tonnen-Spezialkran

Sie haben kein Kreisblatt bekommen? Rufen Sie an! Frau Prinzler Telefon: 03943 5424-0

Der Landkreis Harz legt großen Wert auf Gleichberechtigung. Die im Harzer Kreisblatt verwendete männliche Form dient ausschließlich der leichteren Lesbarkeit der Texte und schließt selbstverständlich alle Geschlechter mit ein.

Redaktionsschluss der Ausgabe 02/2024 30. Januar 2024



Christian Fischer, Rainer Robra und Christian Fitzner (vorn, v.li.) haben die neuen Zuwendungsverträge zur Förderung der kommunalen Orchester und Theater unterzeichnet. Mit dabei in der Magdeburger Staatskanzlei waren die Gesellschafter der Harztheater aGmbH und der Philharmonischen Kammerorchester Wernigerode gGmbH, Landrat Thomas Balcerowski, die Oberbürgermeister Daniel Szarata (Halberstadt) und Tobias Kascha (Wernigerode) sowie die Fördervereine von Quedlinburg, Halberstadt und Wernigerode.

Landrat: "Die Harzer Kultur ist bis Ende 2028 gesichert!"

Landkreis. Von den 276 Millionen Euro, mit denen das Land Sachsen-Anhalt in den kommenden fünf Jahren kommunale Orchester- und Theater fördert, fließt etwa jeder achte Euro in die Ende 2022 gegründete Harztheater gGmbH und die Philharmonisches Kammerorchester Wernigerode gGmbH.

An der Vertragsunterzeichnung im Festsaal der Magdeburger Staatkanzlei nahmen neben dem Harzkreis-Landrat Thomas Balcerowski, die Oberbürgermeister von Halberstadt und Wernigerode, Daniel Szarata und Tobias Kascha zudem die Vertreter der Theaterfördervereine aus Halberstadt und Quedlinburg sowie vom Philharmonischen Kammerorchester teil. Quedlinburgs OB Frank Ruch fehlte krankheitsbedingt. Die beiden Förderverträge unterzeichneten Sachsen-Anhalts Kulturminister Rainer Robra sowie Christian Fischer für die "Harztheater gGmbH" und Christian Fitzner für die "Philharmonisches Kammerorchester Wernigerode gGmbH" (PKOW). Für den Musikdirektor war das die letzte Amtshandlung als Geschäftsführer des PKOW.

Landrat Thomas Balcerowski sprach nach der Vertragsunterzeichnung von einem "großen Tag für die Harzer Kultur". Mit der Steigerung von aktuell 42,27 auf dann 62,27 Millionen Euro in der neuen Förderperiode seien sowohl das Harztheater als auch das Philharmonische Kammerorchester Wernigerode zukunftssicher aufgestellt. "Damit steht der Fortbestand des Theaters als Landesbühne auf einer sicheren Grundlage, welche die künstlerischere Qualität des Theaterangebotes erhält und fördert." Nach Worten von Balcerowski seien das bis Jahresende 2028 beste Rahmenbedingungen. "Ab 1. Januar 2024 gilt es, diese mit anspruchsvollen und attraktiven Inszenierungen in Publikumserfolge umzusetzen", unterstreicht der Landrat.

Die bis spätestens 2028 per Vertrag geregelte Verschmelzung der "Philharmonisches Kammerorchester Wernigerode gGmbH" mit der "Harztheater gGmbH" sei überfällig. Nur so sei es möglich, alle Kultureinrichtungen und Spielstätten zu erhalten, fügte Thomas Balcerowski hinzu.

Kulturminister Rainer Robra würdigte die Zuwendungsverträge als "wichtiges Zeichen zugunsten der Kultur in Sachsen-Anhalt". Der Harz hat so viel kulturelles Potential, so der Minister im Gespräch mit dem Harzer Landrat. "Der Harzkreis darf sich jetzt getrost Kulturkreis Harz nennen", erklärte Robra.

Das Land unterstützt die Harztheater gGmbH von 2024 bis 2028 mit 31,1 Millionen Euro. Dieselbe Summe erhält es auch von den Gesellschaftern, dem Landkreis Harz sowie den Städten Quedlinburg und Halberstadt. Mit den Zuwendungen werden die im Landesinteresse stehenden Sparten Schauspiel, Konzertangebote, Tanz und Musiktheater sowie Angebote für Kinder und Jugendliche gefördert. Ein besonderes Förderinteresse des Landes bestehe in einem vielfältigen Theater- und Musikangebot für Kinder und Jugendliche sowie an der Abstecherbespielung in theater- und orchesterlose Städte und Gemeinden in der Harzregion.

Das "Philharmonische Kammerorchester Wernigerode" wird vom Land von 2024 bis 2028 mit rund 4,5 Millionen Euro unterstützt. Das PKOW sichert vertragsgemäß Zuschüsse der Gesellschafter in Höhe von 6 Millionen Euro. Mit den Zuwendungen werden insbesondere die im Landesinteresse liegenden Abstecherkonzerte in Sachsen-Anhalt sowie die Gastspieltätigkeit des Orchesters gefördert. "Die GmbH hat das Ziel, je Spielzeit durchschnittlich 27 000 Besucher zu erreichen, durchschnittlich 80 Konzerte und künstlerische Veranstaltungen vorzuhalten und eine Eigeneinnahmequote von durchschnittlich 18 Prozent zu erzielen", heißt es in dem Vertrag. Zudem sollen neue Formate zur Stärkung und weiteren Profilierung des Konzertangebots im Konzerthaus "Liebfrauen" in Wernigerode entwickelt werden.







Friedensbrücke hob zur Sanierung ab

Weddersleben. Die Friedensbrücke zwischen Weddersleben und Neinstedt hat nach mehr als 138 Jahren ihren angestammten Platz über der Bode verlassen. Ein 750 Tonnen-Schwerlastkran hob die denkmalgeschützte Parabelbrücke wenige Tage vor Weihnachten senkrecht aus ihren Widerlagern aus und bugsierte sie wegen des starken Windes in einer Hakenhöhe von lediglich 6 Metern durch die Bäume auf den vorbereiteten Schotterstellplatz. 21 Minuten dauerte das von vielen Schaulustigen hinter der Absperrung verfolgte Spektakel, bis die 1884 eröffnete Friedensbrücke mit einem Gewicht von 58,8 Tonnen unter Beifall auf den Stahlstützen an der Wedderslebener Uferseite aufgesetzt wurde.

Landrat Thomas Balcerowski nannte die geplante Sanierung der Brücke "technisch und finanziell herausfordernd". Der erste Schritt sei getan, die Brücke ist abgehoben und "wir können beginnen, sie schrittweise zu sanieren." Allerdings dämpfte der Landrat die Erwartungen. "Die Instandsetzung macht man nicht über Nacht. Das könnte in zwei, drei Jahren geschafft sein." Der Erhalt und die notwendige Sanierung des Brückenbauwerks wäre eine Aufwertung der Ortsteile und stärkt die beabsichtigte touristische Weiterentwicklung der Einheitsgemeinde Thale, so Balcerowski.

Der Landrat nahm eine Wette von Rolf Kosock an. Der Vorsitzende des 2010 gegründeten "Förderverein für die Friedensbrücke Neinstedt-Weddersleben 1884 e.V." will nach Abschluss der Brückensanierung oberhalb des Neinstedter Wehres durch die Bode schwimmen. Kann die Brücke nicht saniert werden, muss der Landrat durch die Bode schwimmen. Die Vereinsmitglieder nutzen das historische Ausheben der Brücke am 19. Dezember, um der breiten Öffentlichkeit die weiteren Sanierungsschritte vorzustellen und um dafür Geld zu sammeln. Unter den Zuschauern waren neben den Ortsbürgermeistern von Weddersleben und Neinstedt, Dirk Meisel und Detlef Knust, der Landrat und dessen Vorgänger Martin Skiebe, in dessen Amtszeit das Sanierungsprojekt angeschoben wurde, sowie Kinder und Jugendliche von Kindertagesstätten und Schulen.

Die Instandsetzung der Friedensbrücke zwischen Neinstedt und Weddersleben erfolgt in finanziellen und technischen Gründen in mehreren Teilabschnitten. Die Baukosten für den ersten betragen etwa 320000 Euro. Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt den Landkreis bei den Abbauund Umlagerungsmaßnahmen mit Fördermitteln aus der

Denkmalpflegeförderung 2023 durch eine Kostenübernahme in Höhe von 49 Prozent. "Für die nächsten Teilabschnitte werden wir weitere Fördermittel beantragen", kündigte der Landrat an. Die Entscheidung für das Ausheben fiel, da die Sanierung der Brücke über dem Gewässer deutlich aufwendiger und risikoreicher wäre. Für die geplante Instandsetzung sind Umweltbelange einzuhalten; eine Verschmutzung der Bode als Gewässer 1. Ordnung mit Lage im FFH-Gebiet ist auszuschließen.

Deshalb folgt in einem nächsten Schritt, das Einhausen der Friedenbrücke. Per Sandstrahl wird diese dann von ihrem stark bleihaltigen Anstrich befreit, bevor die Gutachter den Zustand der historischen Stahlbrücke genau unter die Lupe nehmen können. Das Ergebnis ist nach Angaben der Bauexperten der Harzer Kreisverwaltung jedoch offen: Ist der Sanierungsaufwand zu hoch, bleibt die Brücke auf der Wiese stehen.

Lohnt sich die Sanierung, werden desolate Teile ausgetauscht, ein neuer, hölzerner Brückenbelag eingebaut und die historischen Brückenwiederlager an der Bode aufgearbeitet. Nach Abschluss dieser Arbeiten kommt die Friedensbrücke per Kran wieder an ihren historischen Platz und erlebt eine Renaissance als Geh- und Radwegbrücke.

Brückenbauwerk in genieteter Eisenkonstruktion

Bei der Friedensbrücke handelt es sich um eine Stabbogenbrücke aus dem Jahre 1884, die in der Vergangenheit eine wichtige Verbindung zwischen den Ortschaften Neinstedt und Weddersleben darstellte. Das Bauwerk ist seit 2010 für den Verkehr voll gesperrt. Infolge der Schadenserweiterung wurde das Bauwerk in 2015 zur Reduzierung der Eigenlasten geleichtert. Dabei wurden die Fahrbahn samt Buckelblechen sowie die Kappenbereiche und Geländer bis auf den Trägerrost vollständig zurückgebaut. Das technische Baudenkmal "Friedensbrücke" zu Neinstedt besitzt hohe technik-, wirtschafts- und verkehrsgeschichtliche Bedeutung. Der Originalzustand der denkmalkonstituierenden Elemente ist als nahezu unverändert.



AMTSBLATT DES LANDKREISES HARZ

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

1. Satzungen und Verordnungen

- Seite 9 2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Harz
- Seite 9 Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Harz
- Seite 9 Richtlinie des Landkreises Harz für die Gewährung von einmaligen Leistungen gem. § 39 SGB VIII und § 42 SGB VIII sowie Krankenhilfe
- 2. Amtliche Bekanntmachungen

B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

- Seite 15 Jahresabschluss des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Harz für das Wirtschaftsjahr 2022
- Seite 15 Nutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Landkreises Harz für den Abrechnungszeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024

C. BEKANNTMACHUNGEN REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Seite 16 Allgemeinverfügung des Landeszentrums Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsforstamt Flechtingen zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Waldschaderreger Kiefernborkenkäfer

E. WAHLBEKANNTMACHUNGEN

A. LANDKREIS HARZ

1. Satzungen und Verordnungen

2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Harz

Präambel

Auf der Grundlage des § 70 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG LSA) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 01.11.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Harz erlassen:

1. Der § 5 (Unterausschüsse) erhält folgende Fassung

§ 5 Unterausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten können aus stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses beratende Unterausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss bestimmt. Die Unterausschüsse bestehen aus vier Mitgliedern des Kreistages und drei Mitgliedern der Träger der freien Jugendhilfe, die auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe Mitglied des Jugendhilfeausschusses sind.
- (2) Kommt die erforderliche Anzahl der Mitglieder durch die in Abs. 1, Satz 3 Genannten nicht zustande, können auch beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses bestimmt werden.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für Jugendhilfeplanung und Förderung, der die Beschlussfassungen für den Jugendhilfeausschuss vorbereitet.
- (4) Den Vorsitz in dem Unterausschuss soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf können weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (5) Der Unterausschuss tritt nach Bedarf zusammen.

2. Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Halberstadt, den 02.11.2023

Landrate (W)



Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Harz

Zur Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Harz hat der Kreistag des Landkreises Harz gemäß der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBI. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2023 (GVBI. LSA S. 362) in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Harz werden entsprechend § 41 Abs. 1 und 2 SchulG LSA Schulbezirke bzw. Schuleinzugsbereiche eingerichtet.
- (2) Die Schulbezirke bzw. die Schuleinzugsbereiche regeln die verbindliche Zuordnung der im Bereich des Landkreises Harz wohnhaften Schülerinnen und Schüler zu den für den Schulbesuch zuständigen Schulen in Trägerschaft des Landkreises Harz.
 - Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde gemäß § 41 Abs. 1 und 2 Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt.

§ 2 Schulbezirke der Sekundarschulen

Der Landkreis Harz legt die Schulbezirke für Sekundarschulen wie folgt fest:

Sekundarschule	Schulbezirke der Grundschule	
"JWGoethe" Ilsenburg	GS Ilsenburg, GS Stapelburg, GS Langeln, GS Darlingerode, GS Heudeber – nur Schüler*innen aus Wasserleben	
Bodfeld Elbingerode	GS Elbingerode (Haupt- und Teilstandort), GS Hasselfelde	
Burgbreite Wernigerode	GS Stadtfeld, GS Silstedt, GS Heudeber – außer Schüler*innen aus Wasserleben	
"Thomas Müntzer" Wernigerode	GS Diesterweg, GS Francke, GS Harzblick	
"August Bebel" Blankenburg	GS Martin Luther Blankenburg, GS Am Regenstein Blankenburg, GS Timmenrode; GS Derenburg	
"Am Gröpertor" Halberstadt	GS Diesterweg Halberstadt, GS Ströbeck, OT Klein Quenstedt, GS Goethe Halberstadt nach Straßen gemäß Anlage 1	
"Walter Gemm" Halberstadt	GS Lundner Halberstadt, GS Anne Frank Halberstadt, GS Goethe Halberstadt nach Straßen gemäß Anlage 2	
"Freiherr Spiegel" Halberstadt	GS Freiherr Spiegel Halberstadt, GS Wegeleben – nur Schüler*innen aus Harsleben*	
"Thomas Mann" Dardesheim	GS Badersleben, GS Hessen GS Bühne, GS Osterwieck	
Petri-Sekundarschule Schwanebeck	GS Schlanstedt, GS Schwanebeck, GS Wegeleben*	
Ernst-Bansi-Schule Quedlinburg	GS Am Heinrichsplatz Quedlinburg, GS Gernrode, GS Hedersleben	
Bosseschule Quedlinburg	Markt-GS, Kleers-GS, Neustädter-GS	
Thale Nord	GS G. Scholl, GS Auf den Höhen (Haupt- und Teilstandort), GS Neinstedt, GS Westerhausen	
"Ludwig Gleim" Ermsleben	GS Ermsleben, Friedriken-GS Ballenstedt, Brinckmeier-GS Ballenstedt (Haupt- und Teilstandort), GS Harzgerode	

- * Die Schüler*innen aus dem OT Harsleben erhalten ein Wunsch- und Wahlrecht entweder für die Sekundarschule "Freiherr Spiegel" Halberstadt oder "Petri-Sekundarschule" Schwanebeck.
- (2) Für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen in freier Trägerschaft werden die Schulbezirke der Grundschulen analog angewandt. Grundsätzlich gilt gemäß § 71 SchulG, dass die nächstgelegene Schule der entsprechenden Schulform die zuständige Schule ist und der Landkreis für diese auch die Schülerbeförderungskosten trägt.

§ 3 Schuleinzugsbereich der Gemeinschaftsschulen

- (1) Für die Gemeinschaftsschulen werden keine Schuleinzugsbereiche festgelegt.
- (2) Grundsätzlich gilt gemäß § 71 SchulG, dass die nächstgelegene Schule der entsprechenden Schulform die zuständige Schule ist. Der Landkreis ist verpflichtet, die Organisation und Finanzierung der Schülerbeförderung bis zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen.

§ 4 Schuleinzugsbereich der Gymnasien

- (1) Für die Gymnasien werden keine Schuleinzugsbereiche festgelegt.
- (2) Grundsätzlich gilt gemäß § 71 SchulG, dass die nächstgelegene Schule der entsprechenden Schulform die zuständige Schule ist. Der Landkreis ist verpflichtet, die Organisation und Finanzierung der Schülerbeförderung bis zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen.

§ 5 Schuleinzugsbereiche der Förderschulen

(1) Der Landkreis Harz legt die Schuleinzugsbereiche für die Förderschulen für Lernbehinderte wie folgt fest:

Förderschule	Gemeinde / Stadt / Ortsteil	
Regionales Förderzentrum Förderschule	Halberstadt – Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Halberstadt, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt, Ströbeck	
"Albert Schweitzer" Halberstadt	Huy – Aderstedt, Anderbeck, Badersleben, Dedeleben, Dingelstedt am Huy, Eilenstedt, Eilsdorf, Huy-Neinstedt, Pabstorf, Schlanstedt, Vogelsdorf	
	Osterwieck – Berßel, Bühne, Dardesheim, Deersheim, Hessen, Lüttgenrode, Osterode, Osterwieck, Rhoden, Rohrsheim, Schauen, Veltheim, Wülperode, Zilly	
	Verbandsgemeinde Vorharz – nur: Groß Quenstedt; Harsleben; Schwanebeck mit OT Nienhagen; Wegeleben mit den OT Adersleben, Deesdorf, Rodersdorf	
	Gemeinde Nordharz – nur: Danstedt	
Regionales Förderzentrum	Quedlinburg – Bad Suderode, Gernrode, Quedlinburg	
Förderschule "David Sachs" Quedlinburg	Ballenstedt – Asmussstedt, Badeborn, Ballenstedt, Opperode, Radisleben, Rieder	
Queumzu.y	Falkenstein – Endorf, Ermsleben, Meisdorf, Neuplatendorf, Pansfelde, Reinstedt, Wieserode	
	Harzgerode – Alexisbad, Bärenrode, Dankerode, Friedrichshöhe, Güntersberge, Harzgerode, Königerode, Mägdesprung, Neudorf, Schielo, Silberhütte, Siptenfelde, Straßberg	
	Thale – nur: Allrode, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Thale, Warnstedt, Weddersleben, Westerhausen	
	Verbandsgemeinde Vorharz – nur: Ditfurt; Hedersleben; Selke-Aue mit den OT Hausnein- dorf, Heteborn, Wedderstedt	
Regionales Förderzentrum	Wernigerode – Benzingerode, Minsleben, Reddeber, Schierke, Silstedt, Wernigerode	
Förderschule "Pestalozzi" Wernigerode	Stadt Thale – nur: Almsfeld/Wendefurth, Altenbrak, Treseburg	
Wernigeroue	Ilsenburg – Darlingerode, Drübeck, Ilsenburg	
	Gemeinde Nordharz – Abbenrode, Heudeber, Langeln, Schmatzfeld, Stapelburg, Veckenstedt, Wasserleben (ohne Danstedt)	
	Blankenburg – Blankenburg, Börnecke, Cattenstedt, Heimburg, Hüttenrode, Timmenrode, Wienrode, Derenburg	
	Oberharz am Brocken – Benneckenstein, Elbingerode, Hasselfelde, Königshütte, Rübe- land, Sorge, Stiege, Tanne, Trautenstein, Elend	

(2) Der Landkreis Harz legt die Schuleinzugsbereiche für die Förderschulen für Geistigbehinderte wie folgt fest:

Förderschule für Geistigbehinderte	Gemeinde / Stadt / Ortsteil		
Förderschule "Reinhard Lakomy" Halberstadt	Halberstadt – Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Halberstadt, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt, Ströbeck		
	Huy – Aderstedt, Anderbeck, Badersleben, Dedeleben, Dingelstedt am Huy, Eilenstedt, Eilsdorf, Huy-Neinstedt, Pabstorf, Schlanstedt, Vogelsdorf		
	Gemeinde Nordharz – nur: Danstedt		
	Osterwieck – nur: Dardesheim, Deersheim, Hessen, Osterode, Rohrsheim, Veltheim		
	Verbandsgemeinde Vorharz – nur: Groß Quenstedt; Harsleben; Schwanebeck mit OT Nienhagen; Wegeleben mit den OT Adersleben, Deesdorf, Rodersdorf		

Förderschule "Liv Ullmann" Wernige-	Wernigerode – Benzingerode, Minsleben, Reddeber, Schierke, Silstedt
rode	Blankenburg – Börnecke, Cattenstedt, Derenburg, Heimburg, Hüttenrode, Timmenrode, Wienrode
	Ilsenburg – Darlingerode, Drübeck
	Oberharz am Brocken – Benneckenstein, Elbingerode, Elend, Hasselfelde, Königshütte, Rübeland, Sorge, Stiege, Tanne, Trautenstein
	Gemeinde Nordharz – Abbenrode, Heudeber, Langeln, Schmatzfeld, Stapelburg, Veckenstedt, Wasserleben (ohne Danstedt)
	Osterwieck – nur: Berßel, Bühne, Lüttgenrode, Osterwieck, Rhoden, Schauen, Wülperode, Zilly, Suderode
Förderschule "Sine Cura" Gernrode	Quedlinburg – Bad Suderode, Gernrode, Quedlinburg
	Ballenstedt – Asmussstedt, Badeborn, Ballenstedt, Opperode, Radisleben, Rieder
	Falkenstein – Endorf Ermsleben Meisdorf

Falkenstein – Endorf, Ermsleben, Meisdorf, Neuplatendorf, Pansfelde, Reinstedt, Wieserode

Harzgerode – Alexisbad, Bärenrode, Dankerode, Friedrichshöhe, Güntersberge, Harzgerode, Königerode, Mägdesprung, Neudorf, Schielo, Silberhütte, Siptenfelde, Straßberg

Thale – Allrode, Almsfeld/Wendefurth, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Thale, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben, Westerhausen

Verbandsgemeinde Vorharz – nur: Ditfurt; Hedersleben; Selke-Aue mit den OT Hausneindorf, Heteborn, Wedderstedt

(3) Der Landkreis Harz legt die Schuleinzugsbereiche für die sonstigen Förderschulen wie folgt fest:

Förderschule mit Ausgleichsklassen "Wilhelm Busch" Wienrode	Gesamter Landkreis Harz sowie Einzelfallentscheidungen des Landesschulamts auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens.	
Überregionales Förderzentrum Förderschule für Körperbehinderte "Marianne Buggen- hagen" Oehrenfeld	Gesamter Landkreis Harz sowie Einzelfall- entscheidungen des Landesschulamts auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens.	

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung ab dem 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Harz vom 22.02.2016 in der geänderten Fassung vom 07.02.2020 außer Kraft.

Halberstadt, den 08.01.2024

gez. Balcerowski



Anlage 1

Schulbezirk der Europasekundarschule "Am Gröpertor"

Straße Straße
Am Friedhof Holunderweg
Am Kloster Hospitalstraße
Am Knatterberg Huystraße

Bleichstraße Klein Quenstedter Straße

Brombeerweg Küchengarten Carl-Ebel-Weg Neu Runstedt Else-Mehler-Weg Sanddornweg Feldweg 46 Osterwiecker Straße Wacholderweg Ginsterweg Goslarer Straße Weißdornweg Hagebuttenweg Wolfenbütteler Straße Haselweg Wolfsburger Straße

Hinter der Bleiche

Anlage 2

Schulbezirk der Sekundarschule "Walter Gemm"

Straßen Straßen Abtshof Hugenottenstraße Akazienweg Hühnerbrücke Johannesbrunnen Am Berge Am Breiten Tor Judenstraße Am Bullerberg Kämmekenstraße Am Burchardianger Kastanienweg **Am Burcharditor** Katharinenstraße Am Johanniskloster Katzenplan Am Kulk Kornstraße Am Neustedter Kirchhof Kühlinger Straße Kulkstraße Am Wassertor Lichtengraben Am Wasserwerk An der Kläranlage Lichtwerstraße Antoniusstraße Lindenweg Aspenstedter Straße Mahndorfer Straße Athenstedter Straße Martiniplan August-Heine-Weg Moritzplan Bakenstraße Mühlenweg Bei den Spritzen Ochsenkopfstraße Bödcherstraße Paulsplan Braunschweiger Straße Peterstreppe **Breiter Weg** Poetengang Promenade Bullerberg Burchardistraße Rabahne Röderhofer Straße Clara-Zetkin-Straße Danstedter Straße Rosenwinkel Der Kurze Thron Schmiedestraße Domgang Schuhstraße Dominikanerstraße Schützenstraße

Dominikanerstraße Schützenstraße
Domplatz Schwanebecker Straße
Dr.-Springorum-Straße Seidenbeutel
Düsterngraben Steinhof
Eichenweg Sternstraße
Finckestraße Ströbecker Straße
Fischmarkt Tannenstraße
Georgenstraße Taubenstraße

Gerberstraße Tränketor
Gleimstraße Trillgasse
Grauer Hof Über der Schlagmühle
Gröperstraße Unter den Weiden

Grudenberg Unter den Zwicken Hinter dem Rathause Unter der Tanne

Hinter dem Richthause Voigtei

Hinter der Moritzkirche Wassergrundweg Hoher Weg Weingarten Holzmarkt Woort

Richtlinie des Landkreises Harz für die Gewährung von einmaligen Leistungen gem. § 39 SGB VIII und § 42 SGB VIII sowie Krankenhilfe

Inhalt

Rio Le	chtlinie d istungen	es Landkreises Harz für die Gewährung von einmaligen gem. § 39 SGB VIII und § 42 SGB VIII sowie Krankenhilfe	. 1		
1.	1. Rechtliche Grundlagen2				
2.	2. Verfahrensgrundsätze2				
	2.1. Berechtigung zur Bedarfsmitteilung2				
	2.2. Reg	elung der Verfahrensweise zur Bearbeitung	2		
3.	Anlässe	für die Gewährung einer einmaligen Leistung	. 3		
	3.1. Pau:	schale Gewährungen	. 3		
	3.1.1.	Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfe (§§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII)	. 3		
	3.1.2.	pauschalierte Zusatzleistungen	. 3		
		nilfen nach vorheriger Bedarfsmitteilung und Vorlage von hweisen	. 3		
	3.2.1.	Erstausstattungen (§§ 33, 35a (2) Nr. 3 SGB VIII)	. 3		
	3.2.2.	Erstausstattungen (§§ 19, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII)	4		
	3.2.3.	Fahrtkosten (§§ 19,33, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII)	4		
	3.2.4.	Klassenfahrten, Schulfahrten, Wandertage (§§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII)	. 5		
	3.2.5.	Angemessene Lernförderung §§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII)	. 5		
	3.2.6.	Fahrerlaubnis (§§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII)	5		
	3.2.7.	Verselbständigung (§§ 19,33, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII)	5		
	3.2.8.	Erstattung von Beiträgen für den Besuch einer Kindertagesstätte (§§ 19, 33, 34, 35, 35a (2) Nr. 3 SGB VIII)	. 5		
	3.2.9.	Zuschuss für eine Unfallversicherung und eine Alterssicherung (§§ 33, 35a (2) Nr. 3, 42 SGB VIII)	6		
	3.2.10.	Zuschuss für eine Brille (§§ 33, 34, 35 a, 41, 42 SGB VIII)	6		
	3.2.11.	Vereinsbeiträge bei stationärer Unterbringung (§§ 34, 35, 35 a (2) Nr. 4, 41 i. V. m. 34, 35, 35 a GB VIII)	6		
4.	Sonstige	Leistungen	6		
	4.1. Elterngeldähnliche Leistung an Pflegeeltern für Kinder bis zum Schuleintritt (§§ 33, 35a (2) Nr. 3, 42 SGB VIII)				
	4.2. Krar	nkenhilfe auf der Grundlage von § 40 SGB VIII	7		
5.	5. Einzelfallentscheidung7				
6.	6. Inkrafttreten7				

1. Rechtliche Grundlagen

§ 39 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) beinhaltet, dass einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, insbesondere zur Erstausstattung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen, gewährt werden können.

Das Jugendamt hat gem. § 42 SGB VIII während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen.

Bei Unterbringung eines Kindes in einer Pflegestelle bzw. in einer Kinderund Jugendhilfeeinrichtung außerhalb des Landkreises Harz soll sich die Höhe der laufenden Leistungen gem. § 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII nach den Verhältnissen am Ort der Pflegestelle bzw. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung richten.

2. Verfahrensgrundsätze

Auf eine Beihilfe oder einen Zuschuss bestehen keine Rechtsansprüche und kein gebundenes Ermessen.

Es erfolgt eine Prüfung, ob der Bedarf

- nicht durch Leistungen gedeckt ist, die das Jugendamt bereits leistet
- von Dritten vorrangig zu decken ist

Jede Gewährung einer einmaligen Leistung ist eine Einzelfallentscheidung.

2.1. Berechtigung zur Bedarfsmitteilung

Die Voraussetzungen gem. § 39 Abs. 1 oder § 42 Abs. 1 SGB VIII müssen vorliegen.

Bedarf kann mitgeteilt werden von:

- Pflegepersonen gem. § 1688 Bürgerliches Gesetzbuch
- Vormund/Pfleger
- · Heimleiter/Bezugserzieher
- Jugendlichen
- jungen Volljährigen

2.2. Regelung der Verfahrensweise zur Bearbeitung

Bedarfsmitteilungen auf einmalige Leistungen nach dieser Richtlinie sind von den unter Pkt. 2.1 aufgeführten berechtigten Personen vor dem Anlass bzw. der Maßnahme beim zuständigen Mitarbeiter im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe im Jugendamt einzureichen.

Ausgenommen ist hier die Bedarfsmitteilung von Erstausstattungen. Diese sind spätestens 3 Monate nach der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen in einer Pflegestelle oder Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung einzureichen.

Verwendungsnachweise sind grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Gewährung im Bereich wirtschaftliche Jugendhilfe vorzulegen. Ein nicht erbrachter oder nicht ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis berechtigt zur teilweisen oder gänzlichen Rückforderung der Zuwendung.

Ist für die Entscheidung über die Bewilligung einer einmaligen Leistung eine sozialpädagogische Einschätzung erforderlich, wird diese durch den BSA/PKD erstellt.

3. Anlässe für die Gewährung einer einmaligen Leistung

3.1. Pauschale Gewährungen

3.1.1. Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfe (§§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII)

Die Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfe i.H.v. jeweils 40 EUR wird für junge Menschen gezahlt, die in einer Pflegefamilie oder eine Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung leben.

Die Beihilfen sind mit der Rechnungslegung für den Monat Dezember und dem entsprechenden Monat des Geburtstages durch die stationären Jugendhilfeeinrichtungen abzufordern.

Dies gilt analog bei Inobhutnahmen, sofern die Hilfeleistung der Inobhutnahme sich über den Tag des Geburtstages oder über Weihnachten

Die Rechnung ist entbehrlich bei der Vollzeitpflege. Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis.

3.1.2. pauschalierte Zusatzleistungen

Folgende Leistungen werden durch pauschalierte altersgestaffelte Zusatzleistungen abgedeckt; Ausstattungsergänzung, Einschulung, Ferien und Urlaubsfahrten, Taufe/Namensgebung, Schulbedarf, besondere persönliche Anlässe (z.B. Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe und ähnliche Lebenswendefeiern), Eintritt ins Berufsleben.

Die Höhe der pauschalierten Zusatzleistungen beträgt monatlich: bei Unterbringung nach §§ 33, 35a (2) Nr. 3, 41, 42 SGB VIII

Altersstufe 1	0–6 Jahre	42,00 EUR
Altersstufe 2	6–12 Jahre	59,00 EUR
Altersstufe 3	12–18 Jahre	61,00 EUR

Die pauschalierte Zusatzleistung wird mit dem Pflegegeld ausgezahlt.

bei Unterbringung nach §§ 19, 34, 35a (2) Nr. 4, 41, 42 SGB VIII)

Altersstufe 1	0–6 Jahre	9,00 EUR
Altersstufe 2	6–12 Jahre	26,00 EUR
Altersstufe 3	12–18 Jahre	28,00 EUR

Die pauschalierte Zusatzleistung ist mit der Rechnungslegung abzufor-

3.2. Beihilfen nach vorheriger Bedarfsmitteilung und Vorlage von Nachweisen

3.2.1. Erstausstattungen (§§ 33, 35a (2) Nr. 3 SGB VIII)

Bei Aufnahme eines jungen Menschen in einer Pflegefamilie kann zur Erstausstattung ein Betrag bis zu einer Höhe von 600 EUR gewährt werden.

Die Erstausstattung sollte beinhalten: Mobiliar, Schutzgitter für Treppen, Schulbedarf, Spielzeug, Bekleidung, Wäsche, Kindersitze und Kinderwagen. Hat in der Pflegefamilie bereits ein Kind gelebt, so ist seitens des BSA/ PKD zu klären, ob eine Teilerneuerung bzw. Ergänzung der vorhandenen Gegenstände erforderlich ist.

Ersatzbeschaffungen sind grundsätzlich aus den laufenden Leistungen zu finanzieren

Wird der junge Mensch erstmalig in einer Bereitschaftspflege aufgenommen, kann eine einmalige Erstausstattungsbeihilfe von bis zu 300 EUR gewährt werden. Diese ist für die Ausstattung mit Bekleidung, Kindersitz, Kinderwagen, Mobiliar und Wäsche vorgesehen.

Sollte eine anderweitige Ausstattung benötigt werden, erfolgt eine Einzelfallentscheidung durch die Sachgebietsleitung der WJH.

Für Bereitschaftspflegen ist durch den BSA/PKD zu klären, ob eine Ergänzung oder Teilerneuerung der vorhandenen Ausstattung erforderlich ist. Dazu erfolgt eine Begutachtung der Ausstattung. Durch den BSA/PKD werden der wirtschaftlichen Jugendhilfe die benötigten Gegenstände mitgeteilt.

Vor Erstbelegung einer Bereitschaftspflegestelle kann ein Betrag von bis zu 300 EUR gewährt werden. Hierzu ist seitens des PKD ein Prüfvermerk zu fertigen, in dem konkret benannt wird, was angeschafft werden soll. Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der tatsächlichen Aufnahme eines Pflegekindes.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Kaufnachweise.

Mit Ausnahme der Bekleidung handelt es sich hierbei um eine Grundausstattung der Bereitschaftspflegestelle.

3.2.2. Erstausstattungen (§§ 19, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII)

Bei Aufnahme eines jungen Menschen in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe kann eine einmalige Erstausstattungsbeihilfe für Bekleidung bis zu einem Betrag in Höhe von 300 EUR gewährt werden. Die Vorlage von Kaufnachweisen ist erforderlich.

3.2.3. Fahrtkosten (§§ 19,33, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII)

Fahrtkosten, die im Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII oder in den Festlegungen der Ergänzung zum Hilfeplan oder in einer Festlegung durch den BSA/PKD benannt sind, werden im angemessenen Umfang übernommen. Sofern sie nicht durch laufende Leistungen abgedeckt sind.

Für Kinder in Einrichtungen wird in der Regel ein Zuschuss monatlich für eine Heimfahrt bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt (Regelung des Hilfeplanes maßgeblich).

Eine krankenhaus- oder kurbedingte Abwesenheit des Pflegekindes aus dem Haushalt der Pflegeeltern bedingt nicht die sofortige vorläufige Einstellung der Pflegegeldzahlung bzw. des Erziehungsbeitrages. Das Pflegegeld soll in voller Höhe weitergezahlt werden. Dafür werden keine Fahrtkosten der Pflegeeltern zu dem Behandlungs- bzw. Therapieort übernommen.

Fahrtkosten von Familienangehörigen, die im Rahmen einer stationären Unterbringung entstehen, im Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII oder in den Festlegungen der Ergänzung zum Hilfeplan oder in einer Festlegung durch den BSA/PKD benannt sind und nicht durch laufende Leistungen abgedeckt werden können, werden im angemessenen Umfang übernommen. Ansonsten sind auf die Ansprüche nach dem SGB II oder SGB XII zu verweisen.

Für die Abrechnung aller Fahrtkosten gilt, dass die kostengünstigste Variante zu wählen ist. Für die Abrechnung von Fahrten mit einem PKW gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG).

Fahrtkosten zu einer ambulanten Behandlung bei einem Facharzt (außer Kinderarzt und zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung) oder einer ambulanten Therapie (z.B. Logopädie, Physiotherapie) werden im begründeten Einzelfall unter Vorlage einer ärztlichen Verordnung übernommen, soweit diese nicht von den Krankenkassen getragen werden. Die Berechnung erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG).

Bei der Vollzeitpflege werden nach Bedarfsmitteilung und Vorlage der ärztlichen Bescheinigung/Überweisung pauschal 10 EUR / Monat gewährt. Die Bewilligung begrenzt sich auf 1 Jahr.

3.2.4. Klassenfahrten, Schulfahrten, Wandertage (§§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII)

Für Wandertage, mehrtägige Klassenfahrten und mehrtägige Schulfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen können die Kosten in tatsächlicher Höhe gewährt werden.

3.2.5. Angemessene Lernförderung (§§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII)

Als Grundsatz gilt, dass im Rahmen der Erziehungsplanung abgeklärt ist, ob der junge Mensch den Anforderungen der zurzeit besuchten Schulform

gerecht werden kann. Es muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen.

Eine sozialpädagogische Einschätzung durch den BSA/PKD ist für die Entscheidung über die einmalige Beihilfe erforderlich. Die Lernförderung wird nur gewährt, wenn die Versetzung gefährdet ist.

Soll mit der Lernförderung eine Verbesserung der schulischen Leistungen oder eine höhere Schulartempfehlung erreicht werden, erfolgt keine Gewährung.

Es kann eine Leistung i. H. v. bis zu 40 EUR/Woche übernommen werden. Die Bewilligung ist auf ein Schuljahr begrenzt.

3.2.6. Fahrerlaubnis (§§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII)

Für den Erwerb eines Führerscheines der Klasse B kann ein Zuschuss bis maximal 600 EUR gewährt werden, soweit die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist.

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe prüft, ob der Antrag aufgrund der Berufsausbildung erforderlich ist. Sofern für die Berufsausbildung der Erwerb einer anderen Führerscheinklasse notwendig ist, (z. B. bei landwirtschaftlichen Berufen), ist dies im begründeten Einzelfall möglich, soweit die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist.

Es ist hierbei zu beachten, dass der Antrag von dem Jugendlichen/jungen Volljährigen selbst zu stellen ist.

Der Zuschuss wird erst nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung gezahlt.

3.2.7. Verselbständigung (§§ 19,33, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII)

Im Rahmen der Verselbständigung können die Kosten für die notwendige Anschaffung von Mobiliar, Hausrat und Haushaltswäsche in Höhe von bis zu 1.000 EUR bezuschusst werden. Dazu ist die Vorlage eines Mietvertrages des jungen Menschen für einen eigenen abschließbaren Wohnraum notwendig und der Mietbeginn muss unmittelbar an das Ende der Hilfegewährung datiert sein. Die Anschaffungen sind nachzuweisen.

Mietkaution und Renovierungskosten können nicht übernommen werden. Es ist zu prüfen, ob andere Leistungsträger vorrangig verpflichtet sind und ob die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Der Schonbetrag gemäß § 90 Abs. 2 Pkt. 9 SGB XII i. V. m. § 1 Nr. 1 b der VO zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt davon unberührt. Der Zuschuss ist auf 50 % zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung zieht. Für jede weitere Person, die in die Wohnung zieht, erfolgt die Kürzung anteilig. Der beantragte Bedarf ist durch den BSA/PKD zu prüfen.

3.2.8. Erstattung von Beiträgen für den Besuch einer Kindertagesstätte (§§ 19, 33, 34, 35, 35a (2) Nr. 3 SGB VIII)

Kostenbeiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte werden nach Bedarfsmitteilung für Pflegekinder und Kinder in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen übernommen. Hierzu ist der Kostenbeitragsbescheid des Trägers der Kindertagesstätte bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe vorzulegen. Jede Veränderung ist der wirtschaftlichen Jugendhilfe anzuzeigen. Das Essengeld ist selbst zu zahlen.

Die Übernahme des Kostenbeitrages erfolgt in der Regel für eine Betreuungsdauer von maximal 8h täglich. Eine darüberhinausgehende Gewährung erfolgt nach Prüfung im Einzelfall. Hierzu bedarf es einer sozialpädagogischen Einschätzung.

3.2.9. Zuschuss für eine Unfallversicherung und eine Alterssicherung (§§ 33, 35a (2) Nr. 3, 42 SGB VIII)

Die monatliche Pauschale für die Unfallversicherung und für die Alterssicherung wird pro Pflegeperson in Höhe der derzeit gültigen Kinder- und Jugendhilfe – Pflegegeld - Verordnung gezahlt. Die Versicherung ist nachzuweisen.

Folgende Nachweise sind erforderlich:

- Vorlage der Police
- Nachweis der monatlichen Beitragszahlungen (letzten drei Monate)

Es werden nur die Beiträge für eine Unfallversicherung ohne die Beiträge für eine Prämienrückvergütung erstattet.

Der jeweilige Bewilligungszeitraum begrenzt sich auf ein Jahr. Die tatsächlichen monatlichen Beiträge sind einmal jährlich gegenüber dem Jugendamt nachzuweisen.

3.2.10. Zuschuss für eine Brille (§§ 33, 34, 35 a, 41, 42 SGB VIII)

Ein Zuschuss für eine Brille erfolgt nach Bedarfsmitteilung auf Grundlage einer ärztlichen Verordnung. Der Zuschuss wird wie folgt gegliedert:

3.2.11. Vereinsbeiträge bei stationärer Unterbringung (§§ 34, 35, 35 a (2) Nr. 4, 41 i. V. m. 34, 35, 35 a GB VIII)

Vereinsbeiträge für die Teilnahme in einem Verein werden nach vorheriger Bedarfsmitteilung in Höhe von bis zu 20 EUR monatlich erstattet. Der Bedarfsmitteilung ist die Mitgliedsbescheinigung beizufügen. Der Besuch des Vereins ist im **Hilfeplan** gemäß § 36 SGB VIII oder in den Festlegungen der Ergänzung zum Hilfeplan oder in einer Festlegung durch den BSA/PKD zu benennen. Der jeweilige Bewilligungszeitraum begrenzt sich auf ein Jahr.

Die Beihilfe ist monatlich mit der Rechnungslegung einzufordern.

4. Sonstige Leistungen

4.1. Elterngeldähnliche Leistung an Pflegeeltern für Kinder bis zum Schuleintritt (§§ 33, 35a (2) Nr. 3, 42 SGB VIII)

Finanzielle Leistungen zum Ausgleich eines Verzichts auf eine Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung und Erziehung eines Pflegekindes bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres können als Zusatzbetrag gewährt werden.

Voraussetzung dafür ist, dass ein Pflegeelternteil Elternzeit nach den Maßgaben des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes nimmt.

Dem Antrag ist die Vereinbarung über die Elternzeit zwischen der Pflegeperson und dem Arbeitgeber beizufügen.

Es wird zu dem Grundbetrag und dem Erziehungsbetrag ein Zusatzbetrag gem. § 2 Abs. 2 KJH-PfIG-VO gewährt. Dieser Zusatzbetrag ergibt sich aus der Differenz des Anspruchs auf Elterngeld nach den Maßgaben des BEEG und dem Erziehungsbetrag gem. § 2 Abs. 2 KJH-PfIG-VO.

Die festgelegte Obergrenze der elterngeldähnlichen Leistung, i. H. v. 1.800 EUR ist zu beachten.

Sofern die Elterngeldähnliche Leistung noch nicht beansprucht wurde, kann diese bis zum Eintritt der Schulpflicht für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten gewährt werden. Dieser Zeitraum soll der Eingewöhnung des jungen Menschen in der Pflegefamilie dienen.

In der Regel werden Pflichtversicherte der gesetzlichen Krankenversicherung während der Elternzeit beitragsfrei gestellt. Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz besteht somit weiterhin. Beiträge zur Krankenver-

sicherung, die von dem Pflegeelternteil, welches Elternzeit in Anspruch nimmt, weiter zu leisten sind (z. B. freiwillige oder selbständige Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung, Privatversicherte), sind selbständig zu entrichten.

4.2. Krankenhilfe auf der Grundlage von § 40 SGB VIII

Für Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige, die keinen Anspruch auf Familienversicherung oder Krankenversicherung über eine Waisenrente haben, werden die Beiträge zu einer freiwilligen Krankenversicherung voll übernommen.

Kieferorthopädie – die Übernahme des Eigenanteils einer notwendigen kieferorthopädischen Behandlung, die über die Regelversorgung nach den im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) genannten Kriterien hinausgeht, wird nach Bedarfsmitteilung, durch Vorlage des Behandlungsund Kostenplanes und der Bestätigung der Krankenkasse über die von ihr zu übernehmenden Beträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen.

Hier ist in Form einer Abtretung bzw. Kostenerstattung sicher zu stellen, dass die übernommenen Beträge dem Landkreis Harz Jugendamt wieder zufließen, sobald die Behandlung abgeschlossen ist.

5. Einzelfallentscheidung

Sofern sich im begründeten Einzelfall Bedarfe ergeben, die nicht durch die Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege gedeckt sind, bedarf es einer gemeinsamen positiven Entscheidung des Abteilungsleiters sozialpädagogischer Fachdienst und des Sachgebietsleiters wirtschaftliche Jugendhilfe.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die bisher gültige Richtlinie des Landkreises Harz vom 04.03.2022.

Sie ist gültig ab dem 01.01.2024.

Halberstadt, den 13.12.2023

Balcerowski



Anlage: Katalogübersicht

Beihilfekatalog gültig ab 01.01.2024

(nur in Verbindung mit der Richtlinie des Landkreises Harz zur Gewährung von einmaligen Leistungen gem. § 39 und § 42 SGB VIII und Krankenhilfe)

Lfd. Nr.	Beihilfe/Zuschuss	§ 33 SGB VIII in EUR	§§ 19, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII in EUR	§ 42 SGB VIII in EUR
1.	Erstausstattung Pflegestelle	bis zu 600	-	-
2.	Erstausstattung/Grundausstattung	-	bis zu 300	bis zu 300
3.	Ausstattungsergänzung	Pauschale	-	-
4.	besondere persönliche Anlässe	Pauschale	Pauschale	Pauschale
5.	Ferien- und Urlaubsfahrten	Pauschale	Pauschale	Pauschale
6.	Klassenfahrten/Schulfahrten/Wandertage	in tatsächlicher Höhe	in tatsächlicher Höhe	in tatsächlicher Höhe
7.	Eintritt ins Berufsleben	Pauschale	Pauschale	-
8.	Fahrerlaubnis	600	600	-
9.	Verselbständigung	bis zu 1.000	bis zu 1.000	-
10.	Vereinsbeitrag	-	20	-
11.	Geburtstag	40	40	40
12.	Weihnachten	40	40	40
13.	Fahrtkosten zur Behandlung/Therapie	10/Mon.	angemessener Umfang	angemessener Umfang
14.	Angemessene Lernförderung	bis zu 40/Woche	bis zu 40/Woche	-
15.	Schulbedarf	Pauschale	Pauschale	Pauschale
16.	Kita-Beiträge	bis zu 8 h tgl.	bis zu 8 h tgl.	-
17.	Brille	0–5 J. = 40, 6–11 J. = 60, 12–18 J. = 80	0–5 J. = 40, 6–11 J. = 60, 12–18 J. = 80	0–5 J. = 40, 6–11 J. = 60, 12–18 J. = 80
18.	Besuchskontakte	angemessener Umfang	angemessener Umfang	angemessener Umfang

B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Harz für das Wirtschaftsjahr 2022

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 den Jahresabschluss des Rettungsdienstes des Landkreises Harz für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt und dem Betriebsleiter Entlastung erteilt.

1. 1.1	Feststellung des Jahresabschlusses 2022 Bilanzsumme	15.242.292,44 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf – das Anlagevermögen – das Umlaufvermögen	11.282.582,28 € 3.959.710,16 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf – das Eigenkapital – die Sonderposten – die Rückstellungen – die Verbindlichkeiten	6.512.951,15 € 677.545,77 € 2.181.915,91 € 5.869.879,61 €
1.2	Jahresgewinn/Jahresverlust	
1.2.1	Summe der Erträge	16.310.800,90€

2. Verwendung des Jahresgewinnes

1.2.2 Summe der Aufwendungen

a) Der Jahresgewinn in Höhe von 430.132,28 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Entlastung

Dem Betriebsleiter wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

gez. Balcerowski	gez. Werner
Landrat	Betriebsleiter

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bremen vom 12.07.2023:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Harz, Wernigerode Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Harz, Wernigerode, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Bremen, 12. Juli 2023

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft

gez. Mertens gez. Pencereci Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer"

Feststellungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2022 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Harz

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 12. Juli 2023 abgeschlossener Prüfung durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten Göken, Pollak & Partner, Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bremen die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Harz den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinen Beanstandungen Anlass.

Halberstadt, den 15. November 2023

gez. D. Pasderski Prüferin

15.880.668,62€

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2022 liegen nach § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 25.01.2024 bis 02.02.2024 im Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Harz, 38855 Wernigerode, Bahnhofstr. 39, Haus A, Zimmer 222 während der Sprechzeiten öffentlich aus.

gez. Werner Betriebsleiter

Nutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Landkreises Harz für den Abrechnungszeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024

Auf der Grundlage der Kostenermittlung, gemäß §§ 36 ff Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG-LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung, vereinbarten die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte für das Jahr 2024. Die Nutzungsentgelte sind so bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken. Die Grundlage hierfür ist die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Harz.

Die Höhe der Nutzungsentgelte ist durch den Landkreis Harz als Träger des Rettungsdienstes auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen. Diese betragen im Jahr 2024 je Einsatz für den Leistungserbringer:

ASB RV Quedlinburg e.V.:

Rettungstransportwagen: Krankentransportwagen: 544,78 EUR 544,78 EUR

Halberstadt, den 05.01.2024

(w)

Balcerowski Landrat



D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Allgemeinverfügung des Landeszentrums Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsforstamt Flechtingen zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Waldschaderreger Kiefernborkenkäfer

gemäß § 16 Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBI. LSA, S. 77)

Zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch tierische Schaderreger wird für den Bereich der Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden Altenhausen, Am Großen Bruch, Aschersleben, Ausleben, Beendorf, Blankenburg (Harz), Bördeaue, Börde-Hakel, Borne, Bülstringen, Burgstall, Calvörde, Ditfurt, Egeln, Eilsleben, Erxleben, Flechtingen, Giersleben, Gröningen, Groß Quenstedt, Güsten, Halberstadt, Haldensleben, Harbke, Harsleben, Hecklingen, Hedersleben, Hohe Börde, Hötensleben, Huy, Ingersleben, Kroppenstedt, Niedere Börde, Nordharz, Oebisfelde-Weferlingen, Oschersleben (Bode), Osterwieck, Quedlinburg, Schwanebeck, Seeland, Selke-Aue, Sommersdorf, Staßfurt, Thale, Ummendorf, Völpke, Wanzleben-Börde, Wefensleben, Wegeleben, Wernigerode, Westheide, Wolmirsleben zur

Verhinderung eines unkontrollierbaren Massenabsterbens der Kiefer Folgendes verfügt:

- 1. Bis zum 29. Februar 2024 sind von den Waldbesitzern gem. § 4 LWaldG (Personen, die die tatsächliche Gewalt über ein Waldflurstück als Eigentümer oder Besitzer ausüben) alle Waldflächen von Kiefern sowie bereits eingeschlagenem Kiefernholz mit Befallssymptomen der Kiefernborkenkäfer zu beräumen. Als Befallssymptome gelten eine braun verfärbte oder sich beginnend braun zu verfärbende Krone, eine kahle Krone, Einbohrlöcher der Borkenkäfer auf der Rinde/Borke sowie Überwinterungsstadien der Borkenkäfer unter der Rinde/Borke oder im Holz. Diese Bäume müssen gefällt und unverzüglich aus dem Wald (2.500 m vom nächsten Waldbestand mit Kiefernanteil) transportiert werden, inklusive des Kronenholzes stärker 7 Zentimeter. Alternativ kann das eingeschlagene Holz durch eine sachkundige Person oder ein sachkundiges Unternehmen nach § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflschG) so behandelt werden, dass von den darin befindlichen Schadinsekten keine Gefahr mehr für gesunde Bäume ausgeht.
- 2. Die unter Ziffer 1. genannten Waldbesitzer werden verpflichtet, vom Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt veranlasste Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung zu dulden, einschließlich der Markierung betroffener Bäume sowie Erfolgskontrollen nach der Bekämpfung.
- 3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
- 4. Für den Fall der nicht rechtzeitigen, nicht vollständigen, nicht richtigen Erfüllung oder Nichterfüllung von Tenorziffer 1. dieser Anordnung durch den Waldbesitzer, wird die Ersatzvornahme angedroht. Die Kosten der Ersatzvornahme haben die jeweiligen Waldbesitzer zu tragen. Das eingeschlagene Holz kann verkauft und aus dem Wald transportiert werden.
- 5. Diese Allgemeinverfügung gilt drei Tage nach Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem darauffolgenden Tag wirksam. Sie gilt bis einschließlich 31.05.2024.

Hinweise

- Für Rückfragen und Beratung zur Maßnahmenumsetzung steht den Betroffenen das Betreuungsforstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45, 39345 Flechtingen zur Verfügung (Telefonnummer: 039054 9620).
- Bei der Durchführung der Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung sind andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (insbesondere Regelungen der naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Schutzgebietsverordnungen, besonderer Artenschutz) zu beachten.
- 3. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Betreuungsforstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45 in 39345 Flechtingen aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung:

Das Landeszentrum Wald, Betreuungsforstamt Flechtingen, ist als untere Forstbehörde (Waldschutz) gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Zu Ziffer 1.

Nach § 16 Abs. 3 LWaldG sind die Waldbesitzer zum Schutz Ihres Waldes verpflichtet, vorbeugend und bekämpfend tätig zu werden. Der Schutz umfasst nach § 16 Abs. 1 LWaldG Maßnahmen der Vorbeugung, Früherkennung, Bekämpfung und Minderung von Schäden durch Schadstoffe sowie tierische, pflanzliche und sonstige Schaderreger, Wild, schädigende Naturereignisse und Waldbrand. Die Ergebnisse umfangreicher Kontrollund Überwachungsmaßnahmen zeigen ein extrem erhöhtes Auftreten der o.g. forstlichen Schaderreger (Zwölfzähniger Kiefernborkenkäfer (Ips sexdentatus) und Sechszähniger Kiefernborkenkäfer (Ips acuminatus)). Ohne die vorgesehenen Sanierungs- und Bekämpfungsmaßnahmen ist mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung und einer daraus resultierenden waldexistenziellen Gefährdung zu rechnen.

Das Landeszentrum Wald kann nach § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG die zur Bekämpfung von Gefahren erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 gegenüber dem Waldbesitzer anordnen.

Der Befall der betroffenen Kiefern stellt eine Gefahr dar. Die Kiefernborkenkäfer schwächen den Baum stark, sodass ein befallener Baum meist auch von anderen Insekten befallen wird und letztendlich abstirbt. Die benannten Kiefernborkenkäfer neigen bei den vorliegenden Umweltbedingungen (durch Dürre und Hitze geschwächte Bäume) zur Massenvermehrung.

Ob das Landeszentrum Wald erforderliche Schutzmaßnahmen anordnet, liegt in seinem Ermessen. Angesichts der hier bestehenden Gefahren und des großflächigen Befalls ist ein Einschreiten geboten.

Der Einschlag der Bäume und die fachgerechte Beseitigung oder Behandlung des befallenen Materials dienen dem Zweck, den nichtbefallenen Teil des Waldes sowie der angrenzenden Waldstücke zu schützen und eine weitere Verbreitung der Schädlinge zu unterbinden.

Der Einschlag sowie die Beseitigung des befallenen Materials/die Behandlung durch Pflanzenschutzmittel sind geeignet, den Befall bislang gesunden Waldes zu verhindern. Sie sind erforderlich, da kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Ohne Einschlag der Bäume ist eine möglichst umfassende Schädlingsbeseitigung nicht möglich. Zudem ist die fachgerechte Entsorgung bzw. Behandlung des befallenen Materials unumgänglich, um eine weitere Ausbreitung des Kiefernborkenkäfers zu verhindern.

Schließlich sind die angeordneten Maßnahmen auch angemessen. Sie dienen dem nachhaltigen Schutz des Ökosystems Wald. Die Maßnahmen greifen zwar in das Recht auf Eigentum ein, schützen gleichzeitig aber auch den restlichen Bestand des Waldbesitzers. Zudem droht eine Ausbreitung der Schädlinge auf die angrenzenden Waldflächen, was wiederrum das Eigentumsrecht anderer Waldbesitzer beeinträchtigen würde.

Angesichts der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, Trinkwasserschutz, der Bodenschutz, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sind die angeordneten Maßnahmen angemessen.

Zu Ziffer 2.

Ein ordnungsgemäßer Vollzug der unter Ziffer 1. angeordneten Maßnahmen bedingt eine entsprechende Kontrolle und eine weitere engmaschige Populationskontrolle. Rechtsgrundlage hierfür ist § 23 Abs. 2 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG.

Zu Ziffer 3.

Die Maßnahmen aus den Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar. Rechtsgrundlage dafür ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt hier dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs. Wegen des großflächigen Befalls der Wälder in den Landkreisen kann ein eventuelles Hauptsacheverfahren nicht abgewartet werden. Es drohen unmittelbare Gefahren für angrenzende Bäume bzw. angrenzende Waldflächen und damit für das gesamte umliegende Ökosystem. Eine Massenvermehrung kann – wie im Harz in den Jahren 2018 bis 2020 geschehen – zu einem Ausfall ganzer Bestände bzw. zum flächendeckenden Ausfall bestimmter Baumarten führen. Die wirtschaftlichen und ökologischen Folgen sind enorm und dauern über Jahrzehnte an. Da die befallenen Bäume ohnehin eine Entwertung durch den Käferbefall erfahren, ist eine Entnahme im öffentlichen Interesse zumutbar und stellt durch Erhalt der Nutzungsmöglichkeiten der anfallenden Holzsortimente keine übermäßige Belastung dar.

Zu Ziffer 4.

Sollte den unter Ziffer 1. getroffenen Anordnungen nicht fristgerecht nachgekommen werden, führt das Landeszentrum Wald bzw. ein beauftragter Dritter ohne weitere Ankündigung die Ersatzvornahme auf Kosten des Waldbesitzers durch.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 71 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Danach kann die zuständige Behörde eine Handlung, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), bei Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des Vollstreckungsschuldners ausführen.

Das Zwangsgeld als grundsätzlich milderes Mittel ist hier nicht geeignet, da zur Verhinderung der Massenvermehrung des Kiefernborkenkäfers unverzüglich gehandelt werden muss und das Zwangsgeld dies im Zweifel nicht bewirkt.

Zu Ziffer 5.

Eine Allgemeinverfügung darf gem. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 in der Fassung vom 27.02.2023 in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976 in der Fassung 25.06.2021 öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

Im Bereich des Betreuungsforstamtes Flechtingen gibt es über 4.000 Waldbesitzer, von denen nur rund die Hälfte forstlich betreut wird. Einzelfallweise Anhörungsverfahren durchzuführen ist personell nicht leistbar, selbst wenn nur ein Bruchteil der Flurstücke betroffen sind. Erschwerend kommt hinzu, dass bei einem nicht unerheblichen Teil der Waldflächen der Waldbesitzer nicht bekannt ist und nur über eine umfangreiche und langwierige Nachlassrecherche ermittelt werden könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Ende amtlicher Teil

Jetzt in den Job: Integration in Arbeit lohnt sich!

Landkreis. In immer mehr Branchen in Deutschland gibt es immer weniger Fachpersonal. Der stetig wachsende Fachkräftemangel belastet auch im Landkreis Harz nicht nur das noch vorhandene Personal, zum Beispiel in der Pflege, in den Verwaltungen oder im produzierenden Gewerbe. Er wirkt sich auch negativ auf die allgemeine Daseinsvorsorge sowie die Wirtschaft und das allgemeine Wachstum aus. Was bedeutet das für den Alltag? Was können Unternehmen tun, um Angestellte zu gewinnen?

Gleichzeitig haben jedoch viele geflüchtete Menschen aus der Ukraine, Syrien, Afghanistan und anderen Teilen der Welt, in Deutschland Schutz vor Krieg gesucht und Sicherheit für sich und ihre Familien erhalten. Für die KoBa Harz bedeutet das, dass die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Migrationshintergrund in den vergangenen Jahren signifikant gestiegen ist; nochmal erheblich seit dem Rechtskreiswechsel der Ukraine Flüchtlinge Mitte 2022.

"Nach einer Phase des Ankommens, der Orientierung und des grundständigen Deutscherwerbs geht es jetzt darum, die Geflüchteten noch schneller in Arbeit zu vermitteln", erklärt Anita Denecke, Fachbereichsleiterin Aktive Leistungen der KoBa Harz. "Diese soll dabei natürlich so passgenau wie möglich ausfallen, aber auch so schnell es irgend geht angetreten werden."

Bei der KoBa Harz erfolgt die Betreuung bereits seit der ersten großen Flüchtlingswelle durch spezialisierte Fallmanager in den jeweiligen Regionalstellen vor Ort. Zurzeit arbeiten in der KoBa Harz im Fallmanagement zehn Mitarbeiter überwiegend mit der Zielgruppe. Im Arbeitgeberservice sind drei Mitarbeiter eingesetzt, die schwerpunktmäßig diese Zielgruppe bedienen und das Bindeglied zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite darstellen.

"In den bisherigen Gesprächen ist deutlich zu erkennen, dass viele Ukrainer so schnell wie möglich arbeiten wollen, und einige tun das ja auch bereits", so Denecke. "Die Sprachbarriere kann bei der Vermittlung ein Problem sein – muss es aber nicht, denn viele der Flüchtlinge bringen von vornherein eine gute Qualifizierung mit. Deshalb freuen wir uns, wenn sich regionale Arbeitgeber, die bereit sind, ukrainische Flüchtlinge trotz einer möglichen Sprachbarriere einzustellen, bei unserem Arbeitgeberservice melden." Es hat sich gezeigt, dass es einige Arbeitsgebiete gibt, wo bereits jetzt schon, auch ohne große Sprachkenntnisse, Flüchtlinge in Arbeit vermittelt worden sind, so etwa im Bereich Housekeeping oder als Reinigungskraft. "Selbstverständlich werden

allen interessierten Flüchtlingen auch Kurse zum Erlernen der deutschen Sprache angeboten, allerdings ist hier auch mit Wartezeiten zu rechnen", erzählt Denecke weiter. "Unternehmen haben verschiedene Arten der Förderung, die sie in solchen Fällen in Anspruch nehmen können, wie die Möglichkeiten der betrieblichen Erprobung."

Dazu ein Beispiel aus der heutigen Praxis der KoBa Harz bei der Vermittlung in Arbeit: Ein geflüchteter Mann aus der Ukraine wurde vom Fallmanagement der KoBa Harz bei einem Bildungsträger in eine Maßnahme vermittelt. Sie diente dem ersten Kennenlernen des deutschen Arbeitsmarktes und der allgemeinen beruflichen Orientierung. Im Zuge dieser Maßnahme nahm der Mann ein Praktikum als Maschinenbediener bei einer Firma im Landkreis Harz auf, die verschiedene Erzeugnisse produziert. Die Firma war von dem Ukrainer so begeistert, dass dieser am Ende der Maßnahme eingestellt wurde, obwohl er bisher noch keinen Integrationskurs absolviert hatte. Nun hat er eine Arbeitsstelle und die Firma ermöglicht ihm sogar, seinen Integrationskurs währenddessen zu machen. Nach Beendigung des Kurses kann er eine Vollzeitstelle antreten.

"Die Botschaft dieses Beispiels ist, dass nicht immer vorweg ein Integrationskurs von Nöten ist, wenn es um die Vermittlung in Arbeit geht. Die Teilhabe am Arbeitsleben ist ein Integrationsmotor und eine gelungene Integration ein wirtschaftlicher Erfolgsfaktor. Denn wer arbeitet, verbessert schneller sein Deutsch, erhält seine bereits erworbenen Qualifikationen, sammelt neue Arbeitserfahrungen und stärkt das Unternehmen mit seinen Kompetenzen – das benötigen wir im Zuge des Fachkräftemangels. Deshalb nutzen Sie als Unternehmer unseren Service und vereinbaren einen Termin bei unserem Arbeitgeberservice. Wir beraten Sie gerne zu den verschiedenen Fördermöglichkeiten", empfiehlt Anita Denecke.

100% Information

Der Arbeitgeberservice der KoBa Harz ist hier zu erreichen:

- Wernigerode, Kurtsstraße 13
- Halberstadt, Schwanebecker Straße 14
- Quedlinburg, Heiligegeiststraße 7

Telefon: 03943 5833-33

E-Mail: AGS@koba-jobcenter-harz.de



Der Landkreis Harz hat zusammen mit seinen Partnern wieder zum Rückkehrertag eingeladen. Unternehmen, Institutionen und Behörden – darunter auch die Harzer Kreisverwaltung – präsentierten ihre Angebote im Kaiserhof Quedlinburg. Das Interesse war groß.

Harzer Wirtschaft präsentiert sich beim Rückkehrertag

Quedlinburg. Im Quedlinburger "Kaiserhof" fand zwischen den Jahren der Rückkehrertag 2023 statt. Vier Stunden präsentierten sich bei der vierten Auflage der Veranstaltung 47 Aussteller in der Pölle 34. Vertreten waren verschiedenste Branchen, die vom Harz aus weltweit agieren: Industrie, Bau, Pflege, Verwaltung und Automobilzulieferer genau wie Medizin oder Tourismus. Landrat Thomas Balcerowski kam beim Rundgang mit vielen Unternehmern ins Gespräch, die dem wachsenden Fachkräftemangel bewusst ihre Teilnahme am Rückkehrertag entgegenstellen. Balcerowski lobte das wachsende Interesse der Aussteller. Schließlich gehe es darum, neue Mitarbeiter zu gewinnen und einst abgewanderte Fachkräfte für den Harz als Arbeitsund Lebensort neu zu interessieren. "Im Harz gibt es gut bezahlte Arbeit", sagte der Landrat.

Mit rund 1 000 Besuchern sorgte der Rückkehrertag 2023 für ein volles Haus im Kaiserhof und "war ein voller Erfolg." Anliegen sei es, direkt nach den Weihnachtsfeiertagen, die Pendlerreserve zu heben, eben die Menschen anzusprechen, die bereits in Landkreis Harz leben, aber zur Arbeit noch kilometerweite Wege in

Kauf nehmen müssen. Aktuell pendeln noch immer mehr Berufstätige aus als in den Landkreis Harz ein, so der Landrat. Auch der Landkreis Harz war neben Kommunen wie Thale, Halberstadt, Blankenburg und Quedlinburg beim Rückkehrertag Harz dabei – eine von landesweit acht zeitgleichen Veranstaltungen regionaler Wirtschaftsförderer mit dem Motto "Heimweh muss nicht sein".



Rechtzeitig für Vollzeitbildungsgänge an Berufsbildenden Schulen anmelden

Landkreis. Interessenten für Vollzeitbildungsgänge an den Berufsbildenden Schulen (BbS) des Landkreises Harz sollten sich rechtzeitig für das Schuljahr 2024/2025 anmelden. Anmeldeschluss in den BbS Halberstadt ist der 28.02.2024, in den BbS Quedlinburg und Wernigerode der 30.04.2024.

Das Angebot der Berufsbildenden Schulen umfasst zum einen die klassische Berufsschule, die eine duale Ausbildung im Ausbildungsbetrieb und in der Schule beinhaltet. Zum anderen stehen viele verschiedene Bildungsgänge im Vollzeitbereich zur Verfügung, zu denen Berufsfachschulen, Fachoberschulen, eine Fachschule sowie das Berufliche Gymnasium gehören. Wer sich detailliert über einzelne Bildungsgänge informieren möchte, hat am "Tag der offenen Tür/Schule" dazu Gelegenheit.

Am Freitag, dem 16.02.2024, laden die Berufsbildenden Schulen Wernigerode zu einem "Tag der offenen Tür" ein. Von 13 bis 16 Uhr erhalten interessierte Jugendliche und deren Eltern am Standort in der Feldstraße 79 Informationen zu den verschiedenen Berufsbildern. Auf der Homepage der Schule werden unter www.bbs-wernigerode.de Informationen zu den einzelnen Bil-

dungsgängen veröffentlicht. Zudem sind telefonische Beratungsgespräche unter der Telefonnummer 03943 5457-11 möglich. Die Berufsbildenden Schulen "J. P. C. Heinrich Mette" Quedlinburg führen am Samstag, dem 17.02.2024, von 9 bis 12 Uhr an den Standorten Bossestraße und Weyhestraße den "Tag der offenen Schule" durch. Der Standort Lindenstraße kann auf Wunsch besichtigt werden. Nähere Informationen zu den Bildungsgängen und zu den Angeboten an den einzelnen Standorten dieser BbS sind auf der Homepage unter www.bbs-quedlinburg.de zu finden. Bei Beratungsbedarf kann telefonisch mit der Schule über die Telefonnummer 03946 4310 Kontakt aufgenommen werden. Eine Woche später, am Samstag, dem 24.02.2024, informieren die Berufsbildenden Schulen "Geschwister Scholl" Halberstadt von 9 bis 12 Uhr am Standort Böhnshausen im Rahmen eines "Tages der offenen Tür" über ihre Bildungsangebote. Konkrete Informationen dazu sind auch auf der Homepage der Schule unter www.bbs-halberstadt.de abrufbar. Bei allgemeinen Fragen zu den Bildungsgängen steht die Telefonnummer 03941 57329-16 zur Verfügung.

Lia kam als Neujahrsbaby 2024 im Harzklinikum zur Welt

Wernigerode. Lia Zänsdorf hat das Licht der Welt am 1. Januar um 11.48 Uhr im Harzklinikum erblickt; die Tochter von Emily Zänsdorf ist mit einer Größe von 47 Zentimetern und einem Gewicht von 2 550 Gramm das Neujahrsbaby 2024.

Emily Zänsdorf, die selbst am 30. März 2003 im Harzklinikum geboren wurde, freut sich über das besondere Geburtsdatum ihrer Tochter. Sie schätzt, dass Lia jedes Jahr zum Geburtstag ein Feuerwerk genießen kann.

Zur Feier des Anlasses des Neujahrbabys gratulierte Landrat Thomas Balcerowski im Kreißsaal des Harzklinikums in Wernigerode. Vor Ort waren auch Dr. med. Uta Schulze, Oberärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe vom Harzklinikum, Silvana Buch, leitende Hebamme, und Diana Wernicke aus Hasselfelde, die stolze Großmutter des Neujahrsbabys.

Oberärztin Dr. med. Uta Schulze sieht die steigende Anzahl von Geburten, insbesondere von Zwillingen, als Zeichen des Vertrauens in ihr Klinikteam, das sie gemeinsam mit Dr. med. Sven-Thomas Graßhoff, Oberarzt Gynäkologie und Geburtshilfe verantwortet. Sie betont das Engagement des Teams für eine sichere und fürsorgliche Umgebung für Mütter und Neugeborene.

Den Bürgern des Landkreises Harz sowie darüber hinaus stehen im Harzklinikum im Geburtenkompetenzzentrum Wernigerode drei top eingerichtete Kreißsäle zur Verfügung, wobei einer von ihnen seit 8. Dezember 2023 als hebammengeleiteter Kreißsaal fungiert. Dieser setzt einen neuen Maßstab in der Betreuung gesunder Schwangerer mit niedrigem Risiko durch die persönliche Betreuung durch qualifizierte Hebammen, während im Falle von eventuellen Komplikationen Ärzte der Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe des Harzklinikums unterstützend zur Seite stehen.



Lia, die kleine Tochter von Emily Zänsdorf, ist das Neujahrsbaby im Harzklinikum Wernigerode. Glückwünsche kamen auch von Landrat Thomas Balcerowski, Oberärztin Dr. Uta Schulze, Silvana Buch, Leitende Hebamme, und Großmutter Diana Wernicke aus Hasselfelde (v.li.).

Das Harzklinikum verzeichnete im Jahr 2023 alleine an seinem Standort Wernigerode insgesamt 900 Geburten, darunter 23 Zwillingspaare. "Diese Zahlen zeigen nicht nur eine erfreuliche Zunahme der Geburten. Es ist ein Beleg dafür, dass die Bevölkerung sieht, dass wir unsere medizinische Versorgung stetig anpassen und verbessern, um den Bedürfnissen unserer Patientinnen und Patienten gerecht zu werden und die erste Anlaufstelle im Landkreis Harz und darüber hinaus sind", so kommentierte Dr. Matthias Voth, Ärztlicher Direktor des Klinikums die Rekordanzahl an Babys, die 2023 im Harzklinikum des Landkreis Harz auf die Welt kamen.

"Medizinischer Mittwoch mit Kaffee und Kuchen"

Landkreis. Das Harzklinikum gibt den Start des "Medizinischen Mittwoch mit Kaffee und Kuchen" bekannt. Die Reihe medizinischer Veranstaltungen, die alle vier Wochen stattfindet, beginnt am 7. Februar. Sie steht allen Interessierten kostenlos zur Verfügung und wendet sich gezielt an die Bevölkerung des Landkreises Harz und darüber hinaus. Die einstündigen Veranstaltungen werden in der Regel am ersten Mittwoch im Monat meist zwischen 17:30 und 18:30 Uhr abgehalten. Vom 2. Juli bis 3. September gibt es wegen der Sommerferien keine Veranstaltung.

Jeder "Medizinische Mittwoch" bietet eine einzigartige Gelegenheit, mehr über verschiedene medizinische Fachgebiete zu erfahren. Die Themenpalette erstreckt sich von Gastroenterologie (Behandlung von Magen-Darm-Erkrankungen) über Onkologie (Krebsbehandlung und -forschung) bis zu Orthopädie (Behandlung von Erkrankungen des Bewegungsapparates). Die Teilnehmer haben die Möglichkeit sich über aktuellste Behandlungsmethoden und Therapien von führenden Experten und Expertinnen zu informieren. Referenten sind beispielsweise der neue Chefarzt Dr. med. Dirk Ehrhardt der Klinik für Gastroenterologie, oder Dr. med. Frank Dömges, Chefarzt der Klinik für Neurologie, wo beispielsweise in einer speziell zertifizierten und ausgezeichneten Stroke Unit Schlaganfälle behandelt werden.

Ebenfalls einen spannenden Vortrag hält Dr. med. Kaith Letzel, Chefarzt der Klinik für Orthopädie und Unfallchirurgie.

Die Vorträge des "Medizinischen Mittwoch" werden kulinarisch durch Kaffee und Kuchen abgerundet. Es ist eine großartige Gelegenheit, Fragen zu stellen, Fachleute kennenzulernen und mehr über die Arbeit des Harzklinikums zu erfahren.

Der Auftakt der Veranstaltungsreihe wird im Tagungszentrum im Ditfurter Weg 24 in Quedlinburg von Geschäftsführer Dr. Peter Redemann und dem Ärztlichen Direktor Dr. Matthias Voth gemacht. Sie geben am 7. Februar eine Einführung und einen Überblick über das Harzklinikum und seine Standorte.

100% Information

Weitere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen finden Sie im ausführlichen Programm auf der Homepage des Harzklinikums unter **www.harzklinikum.com**.

Rückfragen können auch gesendet werden an: kommunikation@harzklinikum.com/medizinischermittwoch

Neu: Gemeindepsychiatrischer Verbund im Harzkreis

Landkreis. Im Landkreis Harz ist ein gemeindepsychiatrischer Verbund ins Leben gerufen worden. An der Auftaktveranstaltung im Hotel Schlossmühle beteiligten sich 35 im Harzkreis ansässige Einrichtungen und Institutionen. Die 110 Teilnehmer kamen unter anderem vom Arbeiter-Samariter-Bund, dem Jobcenter, der Agentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland, der Diakonie, der Lebenshilfe, der Arbeiterwohlfahrt sowie den drei Fachkrankenhäusern im Landkreis mit Fachärzten und Sozialarbeitern, Betreuungsvereinen, der Internationales Bildungs- und Sozialwerk GmbH und ambulant tätige Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie. Vom Landkreis nahmen Vertreter vom Örtlichen Teilhabemanagement und der Betreuungsbehörde sowie die Gleichstellungsbeauftragte teil.

Der Landkreis ist für den Bildungsprozess des Verbundes zuständig und übernimmt die koordinierende Funktion bei der Arbeit des GPV. Oberstes Ziel soll es sein, dass kein psychisch erkrankter Mensch wegen Art und Schwere der Erkrankung ohne Hilfe bleibt. Außerdem soll eine wohnortnahe, bedarfsgerechte und umfassende Hilfeleistung für Personen mit psychischen Erkrankungen gewährleistet sein.

Obwohl es im Landkreis Harz schon eine sehr gute Vernetzung mit guten, etablierten Netzwerken gibt, geht es im GPV darum, möglichst alle relevanten Akteure der gemeindepsychiatrischen wohnortnahen Versorgung zusammenzubringen und stärker zu vernetzen. Mit der Auftaktveranstaltung wurde der erste wichtige Schritt getan.

Was ist ein gemeindepsychiatrischer Verbund?

Der Gemeindepsychiatrische Verbund ist ein Zusammenschluss aller Einrichtungen, Dienste, Vereinigungen und Personen, die an der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen beteiligt sind. Durch eine verbindliche Kooperationsvereinbarung verpflichten sich die zukünftigen Mitglieder zur Kooperation und Organisation umfassender psychiatrischer Hilfen. Mitglied werden können neben Krankenhäusern, Tageskliniken und Institutsambulanzen für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie auch niedergelassene Ärzte, Psychotherapeuten und Ergotherapeuten, Einrichtungen zur beruflichen und medizinischen Rehabilitation und Teilhabe, Ambulante und teil-



stationäre Betreuungsangebote genau wie Sozialpsychiatrische Dienste, Einrichtungen der Suchthilfe, Betreute Wohnformen, Werkstätten, Krankenkassen, Gesetzliche Betreuer oder Interessenvertreter.

Durch eine enge Vernetzung und Abstimmung der Behandlung oder Betreuung zwischen den einzelnen Mitgliedern soll eine möglichst effiziente Gesamtversorgung erreicht werden. Das betrifft die Bereiche sozialpsychiatrische Grundversorgung, Selbstversorgung/Wohnen, Tagesgestaltung und Kontaktfindung sowie Arbeit, Ausbildung und Beschäftigung, spezielle Therapieverfahren oder Behandlungs- und Rehabilitationsplanung.

Nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA) vom 14. Oktober 2020 ist die Bildung eines GPV zum 1. Januar 2022 für alle Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt verpflichtend geworden. Die Gründung des GPV im Landkreis Harz wird von der Psychiatriekoordinatorin begleitet.

100% Information

Betroffene und Angehörige, die sich aktiv im gemeindepsychiatrischen Verbund einbringen möchten, können sich im Gesundheitsamt des Landkreises Harz melden bei:

Annika Seemann (Psychiatriekoordinatorin)

Telefon: 03941 5970-2311

E-Mail: Annika.Seemann@kreis-hz.de

Internet: www.kreis-hz.de

Frauen in die Kommunalpolitik: Mentoringprogramm

Landkreis. Frauen in die Politik! Das ist das Ziel des Aktionsprogramms Kommune. Auch im Landkreis Harz, der als eine von zehn Modellregionen im Aktionsprogramm ausgewählt wurde, entscheiden noch immer viel zu wenig Frauen über die Geschicke ihrer Gemeinde, ihrer Stadt oder ihres Landkreises. Gerade in der Kommunalpolitik, wo die Demokratie ihre Basis hat, sind Frauen durchschnittlich deutlich unterrepräsentiert. Für eine zukunftsfähige Region sind jedoch auch die Sichtweisen, Erfahrungen und Kompetenzen von Frauen gefragt.

Politisch interessierte Einsteigerinnen und frisch gewählte Mandatsträgerinnen werden auf dem Weg in die Politik durch das Aktionsprogramm Kommune motiviert und gestärkt. Ein Teil des Projektes ist das Mentoring-Programm. Es bietet die Mög-

lichkeit der Begleitung durch eine erfahrene Politikerin oder Politiker. Mentoren stehen ihrer Mentee für Fragen zur Seite, begleiten und unterstützen sie mit ihren Erfahrungen und Kontakten. Sie helfen, die Abläufe und "Spielregeln" zu verstehen und machen Mut für politisches Engagement.

100% Information

Interessierte Frauen können sich als Mentee bewerben unter

